PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DÖRNICK

- öffentlicher Teil -

Sitzung:

vom 05. September 2011 im Dörpshuus Dörnick

von 20:00 Uhr bis 21:00 Uhr (öffentlicher Teil) von 21:00 Uhr bis 21:05 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung:

entfällt

Gesetzliche Mitgliederzahl: 9

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 5 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 bis 13.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt: BGM Dieter Wittke als Vorsitzender

GV'in Anja Baumann

GV Johann Clasen

GV Uwe Gernhöfer

GV Klaus Pisinger

GV Hauke Schmidt

GV'in Heike Voß

b) nicht stimmberechtigt:

Protokollführerin:

Frau Neuhoff, Amt Großer Plöner See

Es fehlten entschuldigt: GV Malte Hoeft, GV Wolfgang Kruse

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Dörnick waren durch Einladung vom 24.08.2011 zu Montag, 05. September 2011 um 20:00 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Bürgermeister stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Die Gemeindevertretung war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

- 1. Niederschrift vom 16. Mai 2011
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Fragezeit für Mitglieder der Gemeindevertretung
- 4. Offene Punkte
- 5. Bericht des Bürgermeisters
- 6. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010
- 7. Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010
- 8. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011 (Stand 31.05.2011)
- 9. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- 10. Wasserversorgung Dörnick
- 11. Erfassung und Bewertung Niederschlagswasserkanalnetz; hier: Angebot des ZVO
- 12. Winterdienst

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

TOP 13 neu: Umnutzung der ehemaligen Förderschule (Hinterste Wache)

Die Tagesordnung wird um einen nichtöffentlichen Teil erweitert:

TOP 14 neu: Steuerangelegenheiten

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

Tagesordnung:

- 1. Niederschrift vom 16. Mai 2011
- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Fragezeit für Mitglieder der Gemeindevertretung
- 4. Offene Punkte
- 5. Bericht des Bürgermeisters
- 6. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010
- 7. Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010
- 8. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011 (Stand 31.05.2011)
- 9. Neufassung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
- 10. Wasserversorgung Dörnick
- 11. Erfassung und Bewertung Niederschlagswasserkanalnetz; hier: Angebot des ZVO
- 12. Winterdienst
- 13. Umnutzung der ehemaligen Förderschule (Hinterste Wache)

In nichtöffentlicher Sitzung:

14. Steuerangelegenheiten

- öffentlicher Teil -

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1

Niederschrift vom 16. Mai 2011

Die Niederschrift vom 16. Mai 2011 wird ohne Einwände genehmigt.

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 2

Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 3

Fragezeit für Mitglieder der Gemeindevertretung

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 4

Offene Punkte

Es gibt keine offenen Punkte.

TOP 5

Bericht des Bürgermeisters

BGM Wittke berichtet über Folgendes:

- Die Baumaßnahmen auf der Halbinsel (Zufahrt zur Löschwasserstelle) sind abgeschlos-
- Die FF Dersau hatte die Tragkraftspritze zur Reparatur bei der Kreisfeuerwehrzentrale Plön (KFZ). Hierbei ist durch einen Fehler der KFZ eine erneute Reparatur notwendig geworden, die rund 1.500 € an Kosten verursacht hat. Der Kreis Plön erkennt diesen Fehler nicht an und will nicht zahlen. Evtl. werden der Gemeinde 50 % der Kosten vom Kreis erstattet; die Gemeinde besteht jedoch auf eine 100 %-ige Kostenübernahme.

TOP 6

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2010

Der Vorsitzende des Finanzausschusses gibt eine kurze Erläuterung.

Beschluss:

Der Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2010 wird gemäß § 82 Gemeindeordnung zugestimmt.

dafür: 7 dagegen: 0

Enthaltungen: 0

TOP 7

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010

Beschluss:

Der Jahresrechnung 2010 wird in der Summe der bereinigten Soll-Einnahmen mit 304.662,97 EUR und -Ausgaben mit 304.662,97 EUR gem. § 94 Abs. 3 GO zugestimmt.

dagegen: 0

Enthaltungen: 0

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 8

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 Gemeindeordnung (GO) für das Haushaltsjahr 2011 (Stand 31.05.2011)

Beschluss:

Der Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2011 wird gemäß § 82 Gemeindeordnung zugestimmt.

dagegen: 0 Enthaltungen: 0 dafür: 7

TOP 9

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses wird gefolgt. Der anliegenden Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird zugestimmt.

dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 10

Wasserversorgung Dörnick

Beschluss:

- 1. Die Gemeinde Dörnick beschließt einen Neubeginn in der kostenrechnenden Einrichtung "Wasserversorgung". Als Kalkulationsgrundlage wird die Abrechnungsperiode 2008 bis 2010 zugrunde gelegt.
- 2. Die entstandenen Defizite vor der Abrechnungsperiode werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln gedeckt (das zu berücksichtigende Defizit beträgt 1,217,04 €).
- 3. Die dargestellte Gebührenausgleichsrücklage ist zugunsten der allgemeinen Rücklage aufzulösen.
- 4. Die Grundgebühr von 6,14 € monatlich und die verbrauchsabhängige Zusatzgebühr von 1,35 €/m³ bleiben bis zur endgültigen Abrechnung des Jahres 2011 unverändert. Nach Abrechnung des Jahres 2011 ist eine erneute Gebührenkalkulation vorzulegen, nach der dann eine Gebührenanpassung angestrebt wird.

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 11

Erfassung und Bewertung Niederschlagswasserkanalnetz; hier: Angebot des ZVO

Hierzu liegt ein Angebot des ZVO in Höhe von 6.257,57 Euro zzgl. MwSt. inkl. 200 Arbeitsstunden (2.500 Euro) vor.

Nach eingehender Beratung ergeht folgender Beschluss:

Der Auftrag soll an den ZVO erteilt werden. Die Ausführung soll im Frühjahr 2012 erfolgen, damit die Maßnahme auch haushaltsmäßig abgebildet werden kann.

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

- öffentlicher Teil -

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 12

Winterdienst

BGM Wittke berichtet, dass er bisher keine Firma gefunden hat, die die Aufgabe übernehmen will. Er schlägt vor, selbst einen Traktor zu beschaffen. Ein Streuschild und ein Streuer sind vorhanden.

GV Hoeft hat BGM Wittke vor der Sitzung mitgeteilt, dass Matthias Saggau aus Kalübbe an der Übernahme des Winterdienstes interessiert ist. Die Kosten sind nicht bekannt.

Beschluss:

Mit Herrn Saggau sollen Verhandlungen geführt und Kosten erfragt werden. GV Johann Clasen, GV Malte Höft, GV'in Anja Baumann und BGM Wittke werden beauftragt, die Verhandlungen zu führen und eine Vereinbarung zu treffen.

Falls keine Einigung erzielt werden kann, wird die Gemeinde einen Traktor für den Winterdienst anschaffen.

dafür: 7 dagegen: 0 Enthaltungen: 0

TOP 13

Umnutzung der ehemaligen Förderschule (Hinterste Wache)

Über diesen Tagesordnungspunkt wird eingehend beraten. Abschließend ergeht folgender Beschluss:

- 1. Die Gemeinde lehnt es aufgrund des oben beschriebenen Sachverhaltes ab, einen Aufstellungsbeschluss für ein Bauleitplanverfahren zu fassen.
- 2. Für ein zukünftig geordnetes Bauleitplanverfahren besteht die Gemeinde auf ein dem Planungswillen der Gemeinde entsprechendes städtebauliches Konzept, ein von ihr beauftragtes Planungsbüro sowie einen Kostenübernahmevertrag.
- 3. Der Vorhabenträger ist über diesen Beschluss und die Begründung zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter: 9

davon anwesend: 7 Ja-Stimmen: 7

Nein-Stimmen: 0 Stimmenthaltungen: 0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter/innen von den Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

BÜRGERMEISTER

PROTOKOLLFÜHRERIN

Dieter Wittke

Anlagen zum Protokoll:

Zu TOP 9: Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Gemeinde Dörnick Der Bürgermeister



SATZUNG der Gemeinde Dörnick über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

-Neufassung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBI. Schl.-H., S. 93) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBI. Schl.-H., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ________ folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalter/in).
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er zwölf Wochen alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat, wenn der Hund nachweislich in der bisherigen Wohnsitzgemeinde versteuert wurde. Wurde der Hund vor dem Zuzug nicht versteuert, entsteht die Steuerpflicht bereits mit Beginn

des Zuzugsmonats.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt unbeschadet des Absatzes 2 jährlich 40,00 €.
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde (§ 5) beträgt jährlich 160,00 €.

§ 5 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind jedenfalls Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Kaukasischer Owtscharka und Bordeaux Dogge sowie Hunde aus Kreuzungen der genannten Hunderassen.
- (2) Gefährlichen Hunden nach Abs. 1 stehen nachdem das Vorliegen der Voraussetzungen von der zuständigen Ordnungsbehörde festgestellt worden ist gleich:
- a) Hunde, die über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Mensch und Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, zeigen.
- b) Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dieses nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah,
- c) Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben,
- d) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbar artüblicher Unterwerfungsgeste gebissen haben und
- e) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen und reißen.
- (3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 finden auf Hunde nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das

Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden.
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- e) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde nach § 5 wird keine Zwingersteuer gewährt.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und -beamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und -aufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden.
- e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwe-

cken gehalten werden.

- f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
- g) Blindenführhunden.
- h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Für Hunde nach § 5 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
- b) die Halterin/der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- d) in den Fällen des § 6 Abs. 2, § 7 und § 8 Buchst. e und f ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Eine Steuerermäßigung nach § 6 oder eine Steuerbefreiung nach § 8 wird mit Beginn des Kalendermonats wirksam, in dem der Antrag gestellt wird; sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen entfallen.

§ 10 Steuerfreiheit

Halten sich Personen nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde auf, die bei ihrer Ankunft in der Gemeinde Hunde besitzen, die nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind, ist für diese Hunde keine Steuer zu entrichten.

§ 11 Meldepflicht / Hundesteuermarken

- (1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Großer Plöner See Abt. Finanzen schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse, das Alter des Hundes und wenn möglich Name und Anschrift des Vorbesitzers anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Fall des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Die/Der bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzu-

melden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Die Hundesteuermarke ist der Abmeldung beizufügen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die/der Hundehalter/in das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Es werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die/Der Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.

§ 12 Auskunftspflicht

Grundstückseigentümer/innen sind verpflichtet, der Steuererhebungsbehörde oder ihrer/ihrem Beauftragten über die auf dem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter/innen Auskunft zu geben.

§ 13 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in zwei gleichen Teilbeträgen zum 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist die volle Steuer für diesen Kalendermonat innerhalb von 14 Tagen, frühestens zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
- (3) Auf Antrag der/des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer in einem Jahresbetrag zum 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss bis zum 31.12. des Vorjahres oder bei der Anmeldung des Hundes gestellt werden.
- (4) Die Steuern können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner/innen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch das Amt Großer Plöner See – Abteilung Finanzen - bei folgenden Stellen innerhalb und außerhalb der Amtsverwaltung zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung (bei Abrufermächtigungen)
- e) Hunderasse und –alter

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von:

- a) allen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Kontrollmitteilungen anderer Kommunen

- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern und der Tagespresse

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung erhoben und weiterverarbeitet werden.

(2) Die Steuerbehörde kann personen- und hundebezogene Daten im Enzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an die Ordnungsbehörde und die Polizei weiterleiten.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige/r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 - 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - 2. die Steuer erhebende Stelle (Amt Großer Plöner See Der Amtsvorsteher Abteilung Finanzen) pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 10, 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 18 KAG geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24. Mai 2007 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Dörnick,

Gemeinde Dörnick Der Bürgermeister

> Wittke Bürgermeister